



Satzung des Kleinkaliber-Sportvereins „Horrido“ Laubke e.V.

§ 1 Vereinsname und Sitz

Der im Jahr 1926 gegründete Verein trägt den Namen Kleinkaliber-Sportverein „Horrido“ Laubke e.V. Er hat seinen Sitz in Lemgo und ist unter der Nummer 257 im Vereinsregister des Amtsgericht Lemgo eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

I)

Gemeinnütziger Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§52 Abs. 2 Nr. 21 AO), insbesondere zur gemeinsamen Ausübung des Schießsportes nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes.

Das Ziel wird durch die Förderung der sportlichen Leistungen innerhalb eines gemeinsamen Schießsporttrainings sowie der Teilnahme an Wettkämpfen erreicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein steht für ein tolerantes und offenes Miteinander und wendet sich gegen jede Form der Diskriminierung und Gewalt.

II)

Die Tätigkeit und das Vermögen des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

I)

Jede volljährige Person, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern, kann als Mitglied aufgenommen werden.

Minderjährige können mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten Mitglied der Vereinsjugend werden.

II)

Die Mitgliedschaft ist beim Gesamtvorstand (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand – siehe § 8) zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied durch Überreichen der Vereinssatzung zu bestätigen.

§ 5 Austritt und Ausschluss

I)

Der Austritt aus dem Verein kann zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

II)

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

1. die Beiträge nicht zahlt und länger als 12 Monate trotz Mahnung im Rückstand ist,
2. rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wurde,
3. gegen die guten Sitten verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

III)

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist von dem Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I)

Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Sie haben ab dem vollendeten 18. Lebensjahr Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar.

II)

Ehrenmitglieder, die vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern erklärt werden, haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind beitragsfrei.

III)

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen und die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu befolgen.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird.

§ 8 Bildung des Vorstands und Vertretungsberechtigung

I)

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in und wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

II)

Der/die 1. Vorsitzende und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, gerichtlich und außergerichtlich. Der/die stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

III)

Der Gesamtvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, einschließlich Anschaffungen und Investitionen jeglicher Art, soweit diese nicht dem Beschluss der Jahreshauptversammlung unterliegen. Er legt die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung fest und beschließt über die Kassenprüfung.

§ 9 Zusammensetzung des erweiterten Vorstands

I)

Der erweiterte Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

II)

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. Dem/der Kassierer/in und dessen/deren Stellvertreter/in
2. Dem/der Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in
3. Dem/der Sportleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in
und soweit vorhanden Trainer/in
4. Dem/der Jugendwart/in

III)

Sollten Posten des erweiterten Vorstandes nicht besetzt werden können, ändert sich die Stimmenmehrheit entsprechend.

§ 10 Vorstandssitzung

I)

Eine Vorstandssitzung wird einberufen

1. durch den geschäftsführenden Vorstand
2. durch den erweiterten Vorstand, wenn ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstands die Einberufung schriftlich beim/bei der Vorsitzenden unter Angabe der zu stellenden Anträge anzeigt.

II)

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern die Hälfte des gewählten Gesamtvorstands anwesend ist.

§ 11 Amtsdauer

I)

Die Amtsdauer des Gesamtvorstands wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.

II)

Die Jahreshauptversammlung wählt Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 Tätigkeiten im Verein

Sämtliche Organe im Verein üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Versammlungen

I)

Alljährlich, spätestens 2 Monate nach dem Ablauf des Geschäftsjahres, beruft der geschäftsführende Vorstand die Jahreshauptversammlung ein. Die Einladung muss zwei Wochen vorher schriftlich oder digital unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

II)

Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet.

III)

Die Jahreshauptversammlung umfasst folgende Punkte:

1. Bericht des Gesamtvorstands über das vergangene Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Gesamtvorstands
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer/innen,
4. Festsetzung der Monatsbeiträge,
5. Satzungsänderung und Festlegung der Geschäftsordnung,
6. Ehrungen,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
8. Verschiedenes.

IV)

Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie eine Woche vor der Versammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Über eingebrachte Anträge entscheidet die Jahreshauptversammlung, ob über den Antrag ein Beschluss gefasst werden soll.

V)

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 25% der Mitglieder anwesend sind. Muss die Jahreshauptversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist eine neue ordnungsgemäß einberufene Versammlung unter allen Umständen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

VI)

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 14 Außerordentliche Versammlung

Der Gesamtvorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Versammlung mit Frist von einer Woche einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Die außerordentliche Versammlung hat die gleiche Befugnis wie die ordentliche Jahreshauptversammlung.

§ 15 Schießbetrieb

Die Sportleitung, bestehend aus Sportleiter/in, seiner/ihrer Stellvertretung und soweit vorhanden Trainer/in, regelt den gesamten Schießbetrieb des Vereins nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

§ 16 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

I)

Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Auflösung. Eine Auflösung ist nicht möglich, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins bereit erklären.

II)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lemgo, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 17 Schutzkonzept Sexualisierter Gewalt

Der Verein hat ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt ausgearbeitet (Anlage I) und handelt nach diesem.

§ 18 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz der EDV zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, im Rahmen der

Mitgliederverwaltung. Im Übrigen wird auf die Anlage II (Datenschutzverordnung vom 26.01.2019 in der zurzeit geltenden Fassung) der Satzung verwiesen.

Lemgo, 21. Februar 2026

Der Vorstand

Kleinkaliber-Sportverein
„Horrido“ Laubke e.V.